



**Dr. Carola Reimann**

**Niedersächsische Ministerin für  
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Hannover, 30. April 2020

## **Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Eingliederungs-, Sozial- sowie Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen; Umsetzung des Sozialdienstleister- Einsatzgesetzes (SodEG)**

Liebe Freundinnen und Freunde,

die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise stellt uns alle vor große Herausforderungen. Wir spüren die Verunsicherung in unserem täglichen Leben. Umso größer ist diese Verunsicherung bei den Menschen, die tagtäglich auf Unterstützung angewiesen sind. Dies betrifft insbesondere Menschen mit Behinderungen und Menschen, die auf Unterstützung in der Kinder- und Jugendhilfe angewiesen sind.

Mein besonderer Dank gilt derzeit den Kräften vor Ort, die allen diesen Menschen die Unterstützung zukommen lassen, die sie benötigen. Die Problemanzeigen, die uns erreichen, nehmen wir sehr ernst und arbeiten mit den Betroffenen an möglichst praktikablen Lösungen. Wir nehmen wahr, dass die Sozialen Dienstleister und die

Hannah-Arendt-Platz 2  
30159 Hannover

Telefon 05 11/1 20-0  
Telefax 05 11/1 20-40 70

Betreuungskräfte vor Ort eine große Flexibilität und ein hohes Maß Verantwortungsbewusstsein zeigen. Dies trägt maßgeblich zur Bewältigung der Krise bei.

Die derzeitige Krise bringt viele Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in finanzielle Bedrängnis. Die Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe beispielsweise spüren diese Notlage im Fall von ausbleibenden Vergütungszahlungen, weil die vereinbarten Leistungen derzeit nicht oder nur teilweise erbracht werden können. Um die wirtschaftlichen Folgen abzufedern, wurde das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG) am 27.03.2020 im Bundestag verabschiedet. Die Leistungserbringer erhalten mit dem beschlossenen Sozialschutz-Paket Sicherheiten durch den Gesetzgeber und sind zugleich angehalten, ihre Ressourcen dort einzusetzen, wo es im Moment dringend nötig ist.

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit des Landes stellen wir die Weiterfinanzierung in voller Höhe auch bei den Leistungserbringern sicher, die ihre originären Leistungen zwar krisenbedingt nicht oder nicht vollständig erbringen können, deren Betreuungskräfte aber vollumfänglich weiterhin in sozialen Leistungsbereichen (bei anderen Betriebsstätten des gleichen oder auch bei einem anderen Leistungserbringer) tätig sind. Dabei wird nicht unterschieden, ob die jeweiligen Leistungsangebote in der Zuständigkeit des Landes oder der Kommunen refinanziert werden. Hierdurch erreichen wir größtmögliche Flexibilität, um den Menschen mit Behinderungen die größtmögliche Unterstützung zukommen zu lassen und den Anliegen der Träger gerecht zu werden.

Für die Leistungserbringer, deren Betreuungskräfte derzeit nicht für soziale Dienstleistungen eingesetzt sind und die sich daher z.B. in Kurzarbeit befinden, kommt das SodEG zur Anwendung. Der monatliche Zuschuss an die Leistungserbringer beträgt höchstens 75 % des Monatsdurchschnitts der letzten zwölf Monate. Die Zuschüsse haben das Ziel, sicherzustellen, dass die Strukturen sozialer Dienstleistungserbringer

auch nach Beendigung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise weiter zur Verfügung stehen. Dort, wo Leistungen derzeit auch weiterhin im vollen Umfang erbracht werden, werden sie selbstverständlich auch vollständig weiter finanziert.

Aus der jeweiligen Anzahl der weiterhin tätigen Betreuungskräfte (in Vollzeiteinheiten) zu den nicht tätigen Betreuungskräften ergibt sich ein anbieterindividuelles prozentuales Verhältnis. Nur der Anteil am zuschussfähigen Betrag, der sich aus dem Anteil der nicht tätigen Betreuungskräfte ergibt, unterliegt der Höchstgrenze des Zuschusses in Höhe von 75 %. Kurzarbeitergeld oder andere Bundes- oder Landeszuschüsse werden selbstverständlich angerechnet. Der restliche Anteil des zuschussfähigen Betrages wird zu 100 % berücksichtigt. Im Bereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen wollen wir hierbei auch das Werkstattpersonal berücksichtigen, das weiter in der Produktion tätig ist. Die Berechnungen beziehen sich immer auf die einzelnen Leistungsfälle.

Es wird davon ausgegangen, dass durch Kurzarbeitergeldzahlungen die Fixkosten der betroffenen sozialen Dienstleister bereits erheblich niedriger als vor der Corona-Krise sind. Auch variable Kosten, wie sie z. B. durch den Einkauf von Materialien anfallen, werden bei wegbleibenden Klientinnen und Klienten oder Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern deutlich geringer ausfallen. Zudem werden Leistungen, die weiterhin erbracht werden können, auch vollständig vergütet. Dafür ist ein Nachweis erforderlich.

Zuständig für die Aufgaben nach dem SodEG und auch für die Erklärung der vollen Weiterbeschäftigung sind die jeweiligen Leistungsträger in ihrem Zuständigkeitsbereich. Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind dies die örtlichen Träger. Ein entsprechendes Vorgehen ist für den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe geplant. Diese sind nach § 3 Abs. 1 und 2 Nds. Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX / XII) sachlich zuständig für die Leistungen der Eingliederungshilfe.

rungshilfe und Sozialhilfe für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zum Ende der Schulausbildung an einer allgemeinbildenden Schule.

Für die Leistungen an Erwachsene in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe ist ein differenziertes Vorgehen geplant. Für den Leistungsbereich der Hilfe nach dem Achten Kapitel SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) ist geplant, dass die herangezogenen örtlichen Träger zuständig sein werden, da diese auch die Vereinbarungen mit den Einrichtungsträgern abschließen. Für die anderen Leistungsbereiche ist vorgesehen, dass der überörtliche Träger auch die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG wahrnimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Carola Reinmann